Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8612**

16. Wahlperiode 17. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8317 –

Zur Vorgehensweise des Landes Brandenburg bei der Klärung von Erbansprüchen von Bodenreformgrundstücken und zum Urteil des Bundesgerichtshofes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesgerichtshof hat in einem Rechtsstreit um ein Bodenreformgrundstück gegen das Land Brandenburg (BGH, Urteil v. 7. Dezember, V ZR 65/07) entschieden: „Die Erklärung eines nach Artikel 233 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Vertreter des unbekannten Eigentümers eines Grundstückes aus der Bodenreform bestellten Landes, das Grundstück an sich selbst aufzulassen, ist wegen Missbrauchs der verliehenen Vertretungsmacht sittenwidrig und nichtig, wenn das Bestehen eines Anspruchs auf Auflassung nicht geprüft worden ist.“ Weiter heißt es in der Urteilsbegründung (S. 9): „Der Anspruch der Beklagten ist zum einen verjährt, zum anderen und vor allem würde die Anerkennung dieses Anspruchs als zur Zurückbehaltung berechtigend dazu führen, dem eines Rechtstaats unwürdigen Verhalten des Beklagten, das nachhaltig der Verwalterbestellung der DDR erinnert, im Ergebnis zum Erfolg verhelfen.“

1. War der Bundesregierung die Praxis der Brandenburger Landesregierung, zur Vermeidung der Verjährung etwaiger Ansprüche am 2. Oktober 2000 Bodenreformgrundstücke, bei denen die im Grundbuch eingetragenen Neusiedler oder deren Erben nicht ausfindig gemacht wurden, an sich selbst aufzulassen, bekannt?

   Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Das Bundesministerium der Justiz ist auf Arbeitsebene vom Deutschen Notarinstitut im Juli 2000 auf das Vorgehen in Brandenburg angesprochen worden und hat auf fernmündliche Nachfrage bei dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg die Auskunft erhalten, dass dem dortigen Ministerium der Justiz das Vorgehen bekannt war und es sich dagegen ausgesprochen hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Waren der Bundesregierung die inzwischen öffentlich gewordenen Zweifel von brandenburgischen Landkreisen an dieser Praxis bzw. sogar die Verweigerung dieser Praxis (z. B. Landkreis Teltow-Fläming) bekannt?

   Wenn ja, welche Konsequenzen hatte die Kenntnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Vorgänge in den einzelnen Landkreisen.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu kontrollieren, in welcher Weise die Bundesländer ihre privatrechtlichen Ansprüche geltend machen und ggf. durchsetzen.

3. Warum hat die Bundesregierung nicht dafür Sorge getragen, dass die Feststellung eventueller Auflassungsansprüche durch die neuen Bundesländer nach einem einheitlichen und rechskonformen Verfahren erfolgt, zumal ihr – laut Antwort auf die Kleine Anfrage „Bilanz der Abwicklung der Bodenreform“ (Bundestagsdrucksache 16/6255) – bekannt war, „dass die Länder zur Feststellung eventueller Auflassungsansprüche unterschiedlich vorgegangen sind und nicht in allen Ländern die Grundbücher gezielt auf solche Ansprüche hin überprüft wurden“?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundesgerichtshof (BGH) als sittenwidrig und nichtig erklärte Praxis der Landesregierung Brandenburg, und welche Konsequenzen ergeben sich aus ihrer Sicht für das Land Brandenburg und außerhalb dieses Bundeslandes?

Die Bundesregierung hat das Urteil des BGH nicht zu bewerten.

5. Hat die Bundesregierung ermittelt, ob es eine vergleichbare Praxis bei der Anwendung des Artikels 233 Abs. 3 EGBGB auch in anderen Bundesländern gab?

   Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Verjährung die Zuteilungsfähigkeit der Bodenreformerben in den beanstandeten mutmaßlich 10 000 Fällen keine Rolle mehr spielt, also die Ansprüche automatisch an die Bodenreformerben fallen?

   Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

   Wenn nein, mit welcher Begründung teilt sie die Auffassung nicht?

Die Verjährung bewirkt nicht, dass die „Ansprüche automatisch an die Bodenreformerben fallen“. Nach Artikel 233 § 11 Abs. 2 EGBGB ist den Erben das Eigentum mit Inkrafttreten der Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform am 22. Juli 1992 zugeteilt worden. Die am 2. Oktober 2000 eingetretene Verjährung bewirkt, dass gegen die Erben der Auflassungsanspruch eines nach Artikel 233 § 12 EGBGB Berechtigten nicht mehr durchgesetzt werden kann. Ist also eine bereits erfolgte Eigentumsübertragung an einen Dritten unwirk-

sam, bleiben die Erben Eigentümer, wenn sie gegenüber etwaigen weiteren Auflassungsansprüchen die Einrede der Verjährung erheben.

7. Wenn die Zuteilungsfähigkeit in den Fällen der beanstandeten Auflassung der Grundstücke an das Land Brandenburg keine Rolle mehr spielt – welche Konsequenzen hätte das aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich einer Ungleichbehandlung der Erben, die vor Ablauf der Verjährung am 2. Oktober 2000 bekannt waren und entschädigungslos enteignet wurden, da bei ihnen die Zuteilungsfähigkeit bzw. besserberechtigte Eigentumsansprüche des Landes Brandenburg geprüft wurden?

   Welche Auswirkungen hätte das für den Rechtsfrieden?

Eine Folge der Verjährung von Ansprüchen besteht zwangsläufig darin, dass derjenige, gegen den der Anspruch durchgesetzt worden ist, anders behandelt wurde, als derjenige, gegen den der Anspruch wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden kann.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333